

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GL/343/2024

Referat:	Geschäftsleitung	Datum:	15.01.2024
Ansprechpartner:	Florian Segmüller	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Bürgermeisteramt		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	25.01.2024	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags nach Art. 18 b Bayer. Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Die Initiative „Bürger gestalten Wendelstein“, vertreten durch Herrn Klaus Tscharnke, Frau Kristin Seelmann und Frau Lisa Bergmann, hat am 12. Januar 2024 den Bürgerantrag „Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises zur Erarbeitung einer Bürgerbeteiligungs-Leitlinie bzw. -Satzung“ gem. Art. 18 b GO eingereicht (Antrag s. Anlage).

Der Bürgerantrag trägt 210 Unterschriften. Der Gemeinderat muss innerhalb eines Monats die Zulässigkeit feststellen und den Antrag im positiven Fall binnen weiteren drei Monaten inhaltlich behandeln (Art. 18 b Abs. 4 und 5 GO).

Das Gesetz legt folgende formale Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags fest:

a) Der Antrag muss sich auf eine gemeindliche Angelegenheit beziehen und darf nicht innerhalb eines Jahres vor seiner Einreichung schon einmal gestellt worden sein.

Bei dem Thema „Bürgerbeteiligung“ handelt es sich um eine gemeindliche Angelegenheit. Gemäß Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO darf ein Bürgerantrag nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Der Marktgemeinderat hat sich – auf Vorschlag der Verwaltung - in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 bereits mit dem Thema „Bürgerbeteiligung beim Markt Wendelstein“ beschäftigt. Eine institutionelle Bürgerbeteiligung wurde mehrheitlich abgelehnt. Nachdem sich der Wortlaut des Art. 18 b Absatz 1 Satz 2 GO eindeutig auf die Einreichung eines Bürgerantrags bezieht, steht dies der Zulässigkeit nicht entgegen.

b) Der Antrag muss eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die zur Vertretung der Unterzeichner berechtigt sind.

Der Bürgerantrag enthält eine Begründung und es werden drei vertretungsberechtigte Personen benannt. Diese Angaben sind auf jeder einzelnen Unterschriftenliste enthalten, so dass die formellen Anforderungen in dieser Hinsicht erfüllt sind.

c) Der Antrag muss von mindestens 1 v. H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein, wobei nur Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 GO) unterschreibungsberechtigt sind. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die bei der Kommunalwahl 2020 zugrunde lag (Art. 119 GO).

Der Markt Wendelstein hatte zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2020 insgesamt 15.982 Einwohner. Bei dem eingereichten Bürgerantrag sind von den 210 enthaltenen Unterschriften 198 gültig.

Damit liegen für den Bürgerantrag alle Voraussetzungen für eine formale Zulässigkeit vor.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass für den Bürgerantrag „Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises zur Erarbeitung einer Bürgerbeteiligungs-Leitlinie bzw. -Satzung“ die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

20240112_Bürgerantrag

Werner Langhans
Erster Bürgermeister